

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des Schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. XLVII.

Bern, 16. Aug. 1799. (29. Thermid. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. August.

(Fortsetzung.)

Escher: Ich habe schon vor mehreren Monaten mein Urtheil über die Maßregel der Geiselaushebung öffentlich geäußert (S. gr. R. den 5. Apr.) und stimme dieser zufolge ganz Cartiers Antrag bei, mit der einzigen Bemerkung, daß er sich irr, daß nur noch Geiseln aus dem Kant. Solothurn ausgehoben seyen, denn es sind noch solche aus verschiedenen andern Kantonen vorhanden, und also begehre ich, daß auch diese mit in dem zu nehmenden Beschluß begriffen werden.

Legler stimmt Escher bei, doch glaubt er, soll die Bedingung beigefügt werden, daß wenn wirklich Anklagen auf diesen Geiseln haften, sie zuerst zur Beurtheilung den Richtern übergeben, wenn sie aber unschuldig sind, losgelassen werden; denn er will keine Unschuldigen, und sollte es auch sein Feind seyn, in Gefangenschaft wissen.

Kellstab: Wir wissen nichts offizielles von der Geiselaushebung, und sollen also auch nicht in dieses Geschäft eintreten, und über Cartiers Antrag zur Tagesordnung gehen; haben Cartier, Escher, Legler oder andere, unter diesen Geiseln Leute, für die sie sich interessieren, so verwenden sie sich für dieselben beim Direktorium, denn dieses Geschäft geht uns nichts an.

Eufor stimmt Cartier und Eschern bei, besonders weil jetzt die Kriegsgerichte abgeschafft sind, und also jeder Beschuldigte seinem ordentlichen Richter wieder übergeben werden muß.

Fierz stimmt Kellstab bei, weil wir auch schon über eine Bottschaft zur Tagesordnung giengen, welche uns das Direktorium über diesen Gegenstand machte.

Escher sagt: Mirrörderst muß ich Leglern bemerken, daß hier nur von Befreiung der ausgehobenen Geiseln die Rede ist, und unter solchen versteht man nicht Leute, die wegen Vergehen, sondern nur als Vorsichtsmaßregel ausgehoben wur-

den; also ist in dieser Rücksicht kein neuer Befehl zu Cartiers Antrag notwendig. W. Kellstab hingegen bemerkte ich, daß wir weder so ganz unwise sind, noch so ganz unschuldig an der gewalthatischen Maßregel der Geiselaushebung sind, als er glauben machen will! Ist uns nicht gleich darauf, als diese Maßregel bekannt wurde, dieselbe als ein konstitutionswidriger Eingriff in die persönliche Sicherheit der Bürger denunziert worden, und ist man nicht in geheimer Sitzung nach langer Berathung über diese Anzeige zur Tagesordnung gegangen? Und als es um die letzte Bevollmächtigung des Direktoriums zu thun war, hat nicht das Direktorium angezeigt, daß ihm die erhaltene Vollmacht nicht genüge, weil sie dasselbe, in Rücksicht der Geiselaushebung, einschränke? Und was thatet Ihr da, Bürger Repräsentanten? — Ihr gabt dem Direktorium Vollmacht, Verdächtige auszuheben, und selbst zu deportiren! Also trägt wahrlich die Gesetzgebung so gut als das Direktorium die Schuld dieser ungerechten, gewalthätigen und konstitutionswidrigen Geiselaushebung, und die Sache geht uns sowohl aus dieser Rücksicht, als auch an sich selbst betrachtet an. Das Direktorium gab uns seine Vollmachten zurück, als sie zu Ende waren; es frug uns, was es mit den Geiseln zu machen habe; man gieng über diese Anfrage zur Tagesordnung, weil die Gesetzgebung dem Direktorium über Vollziehungsmaßregeln keine Ráthe zu geben hat, und weil niemand zweifelte, daß nun die Geiseln losgelassen würden. Allein statt dessen, zeigt es sich, daß, ungeachtet das Direktorium keine Vollmacht mehr hat, es immer noch, der Constitution zuwider, Geiseln im Arrest behält; also ist es freilich unsere Pflicht, diesen unsern Mitbürgern die Freiheit wieder zu verschaffen, die gesetz- und konstitutionswidrig schon so lange ihrer Freiheit beraubt sind; ich beharre auf meinem ersten Antrag!

Fomini begreift nicht, warum wir ohne beizustimmen zu wissen, warum Bürger ausgehoben worden, die Loslassung derselben begehren wollten; dieß macht ihn vermuthen, daß die, die solche Begehren machen, gleich denken wie die, welche arres-

sirt wurden. Er ist in der Ueberzeugung, die Sache gehet uns nichts an; und wir haben also auch nicht das Recht, uns damit zu befassen, und sollen also über Cartiers Antrag zur Tagesordnung gehen.

Würsch will keinem Verbrecher das Wort reden; allein wann jene Ausgehobnen Verbrecher sind, warum wurden sie seit beinahe einem halben Jahr auch nicht ein einzigesmal verhört? er fodert also Einladung an das Direktorium, entweder diese Bürger loszulassen, oder aber schleunig zu beurtheilen.

Carmintran stimmt ganz Cartier und Escher bei. Pellegrini: Das Direktorium hat die Pflicht, die öffentliche Ruhe beizubehalten, und ist dafür verantwortlich; wenn wir aber die Maaßregeln des Direktoriums durchkreuzen, so kann das Direktorium nicht mehr verantwortlich seyn, und die öffentliche Ruhe kommt in Gefahr; nicht der außerordentlichen Vollmachten wegen, sondern der gewöhnlichen Rechte des Direktoriums wegen, sind Geiseln ausgehoben worden; also hat Escher ganz unrecht zu behaupten, daß mit der Bedingung der Vollmachten auch alle die dadurch bewirkten Maaßregeln, und mit diesen die Geiselaushebung hätte aufhören sollen; aus diesen Rücksichten stimme ich der Tagesordnung bei.

Cartier hofft, man werde Jomini's Aeußerung wenigstens für unanständig ansehen. Wie Escher erzählte, sind die außerordentlichen Vollmachten zu Ende; also sollen die außer Helvetien sich befindende Geiseln zurückgerufen werden, um wenn sie unschuldig sind, freigelassen zu werden; denn da andere Geiseln ebenfalls zurückgezogen und losgelassen wurden, warum sollten diese noch, die gleich wie jene außer das Vaterland geführt wurden, nicht auch zurückgerufen werden? er beharret also auf seinem Antrag.

Gysendörfer zeigt als Thatsache an, daß zwei Bürger von Basel noch im Auslande arretirt sind; er fodert daher, daß auch diese, gleich den übrigen außer Land sich befindenden Geiseln freigelassen werden.

Escher: Wo ist der § in der Constitution, der dem Direktorium Vollmacht giebt, unbeschuldigte Bürger aus ihrer Heimath anzuhoben, und Monate, vielleicht Jahre lang ihrer Freiheit zu berauben? wäre ein solcher § vorhanden, der den 5 Männern des Direktoriums, oder vielmehr 3 derselben, oder einem, dem diese ihre Vollmacht mittheilen, ein solches Recht gebe, heute noch würde ich eine solche Verfassung abschwören; aber nein, selbst das Direktorium erkannte, daß es zu dieser gewalthätigen Maaßregel außerordentliche Vollmacht bedürfe, sonst hätte es dieselbe nicht bei seiner letzten Bevollmächtigung ausdrücklich begehrt; da also

diese aufhört, so soll die Sache selbst aufhören, und die Geiseln in Freiheit gesetzt werden; warum man aber einen Unterschied zwischen den Geiseln, die im Auslande sind und denen, die sich in Basel befinden, machen will, begreife ich wahrlich nicht, sind diese weniger ihrer Freiheit beraubt, weniger ungerrecht ihren Familien entrissen worden als jene? ich glaube nein, und fodere also bestimmt, daß die Einladung alle Geiseln ohne Unterschied umfasse.

Cartiers Antrag wird mit Eschers vorgeschlagener Ausdehnung angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

In beiliegender Bittschrift verlangen die Mitgenossen an dem Gemeindgut von St. Legier und la Chiesaz, beim Direktorium eine Ausnahme von dem Gesetze des 15. Februars, Kraft welchem es ihnen erlaubt seyn soll, die reichern Partikularen zu verpflichten, daß der Reihe nach jeder das Amt eines Seckelmeisters, Spitalmeisters und Armenpflegers übernehmen müsse. Sie gründen ihr Ansuchen darauf, daß die mit diesen Aemtern verbundenen Verpflichtungen beschwerlich seyn, so wie auch auf die, ohne Zweifel wichtige Betrachtung, daß, da die begütertesten Mitgenossen des Gemeindgutes von der Verwaltung desselben, wegen zu naher Verwandtschaft ausgeschlossen sind, diese Bürde ganz auf die weniger Begüterten fallen müßte, wofem nach dem Buchstaben des erwähnten Gesetzes der Seckelmeister und der Spitalpfleger nur aus den Gliedern der Gemeindeverwaltung könnten ausgewählt werden.

Da es einzig bei Ihnen steht, B. B. Gesetzgeber, über diesen Gegenstand zu entscheiden, so unterwirft ihn das Direktorium Ihrer Bestätigung.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekretär

M o u s s o n.

Escher: Das Direktorium hat uns schon lezthin angefragt, ob die Bürger auch zu Verwaltungsstellen gezwungen werden können, und wir antworteten mit einer Tagesordnung, weil das Gesetz die Bürger nur für Staatsämter in Requisition sezt; der Fall scheint mir ähnlich zu seyn, und also trage ich auch auf ähnliche Antwort an.

Carrard: Escher hat nicht ganz den Sinn der Botschaft gefaßt, denn das Gesetz sagt, daß einige der bezeichneten Munizipalstellen unter denen Gemeindevorwaltern müssen genommen werden, und diese Gemeinden begehren hiervon eine Ausnahme; man untersuche also den Gegenstand etwas näher, und weise die Botschaft zu diesem Ende hin an die Munizipalitätscommission.

Bourgeois stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird.

Ein vom Senat wegen fehlerhafter Redaktion verworfenen Beschluß, wird der Kanzlei zur Verbesserung übergeben.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 9. August.

Präsident Häfelin.

Zäslin, im Namen einer Commission, trägt darauf an, den Beschluß über den bevorstehenden constitutionellen Austritt des Senats, wegen fehlerhafter Abfassung, zu verwerfen, indem zwischen der deutschen und französischen Abfassung eine Verschiedenheit statt findet: in jener steht, „da jeder Kanton vier Mitglieder in den Senat gewählt hat;“ in dieser, „da jeder Kanton 4 Mitglieder in den Senat zu senden hat.“

Usteri findet freilich hier eine Verschiedenheit in den Worten, aber durchaus nicht im Sinn; kein Mißverständnis kann daraus entstehen — und wir sollen darum nicht einen so dringlichen Beschluß verzögern. Auf denselben hin, zum Theil, müssen binnen einem Monat noch mehrere organische Gesetze für die Ur- und Wahlversammlungen gegeben werden; diese Ur- und Wahlversammlungen, so wie der Austritt eines Viertels des Senats, müssen und werden nach dem Willen der Constitution, und unabhängig von dem der gesetzgebenden Räte, kommenden Monat vor sich gehen; aber durch unsere Schuld und durch unser Zaudern kann es seyn, daß sie unordentlich gehalten werden; er will, daß die Commission ungesäumt über den Inhalt des Beschlusses selbst berichte.

Zäslin wiederholt, daß der Unterscheid wesentlich sey; die Correction des Beschlusses wird denselben auch nicht verzögern; allenfalls kann die Kanzlei des großen Raths den Fehler verbessern — und die Commission alsdann am Montag berichten.

Mittelholzer stimmt zur Verwerfung, wegen fehlerhafter Abfassung. Diese wird beschlossen.

Lüthi v. Sol. legt im Namen einer Commission über den die Grundlagen des Criminalprozeßgesetzes enthaltenden Beschluß ein Gutachten vor, und rath zur Annahme desselben. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Zäslin, im Namen der Revisioncommission der Constitution, legt die Abfassung des abgeänderten 3. Abschnittes der Verfassungssakte in 6 einzelnen Beschlüssen vor, die für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt werden.

Der Beschluß wird verlesen, der eine Amnestie für die Ausreißer ins Innere auf folgende Weise erklärt: 1) Denjenigen, welche von den Halbbrigaden der Auxiliartruppen oder von den andern im Sold der Republik gestandnen Corps in die von den feindlichen Truppen nicht besetzten Kantone desertirt sind, wird für dieses Verbrechen eine Amnestie gestattet, unter nachfolgender Bedingung. 2) Sie sollen sich inner der durch das Vollziehungsdirektorium zu bestimmenden Zeit wieder zu ihrem Corps zurückbegeben.

Laflèche würde gern zur Annahme stimmen; aber er glaubt, über die in fränkischem Dienst stehenden Auxiliartruppen haben wir keine Amnestie auszusprechen, weil sie nicht unter helvetischer Gerichtsbarkeit stehen; er verlangt Verweisung an eine Commission.

Lang: Nach den bestehenden Gesetzen stehen diese Auxiliartruppen allerdings unter helvetischen Gerichten; er stimmt zur Annahme.

Usteri ist gleicher Meinung; wir haben ja den Auxiliartruppen selbst ein Strafgesetzbuch gegeben; auch würde das Direktorium die Amnestie nicht vorgeschlagen haben, wenn wir nicht befugt dazu wären.

Der Beschluß wird angenommen.

Kubli verlangt und erhält für Fornoerod eine neue Urlaubsverlängerung von drei Monaten.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, der die Auszahlung von 2 Monaten des rückständigen Gehalts (für die Monate Januar und Februar) an die obersten Gewalteten der Republik in 2 Terminen, verordnet.

Großer Rath, 10. Aug.

Präsident Germann.

Cartier, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, über die Befoldung der Kanzlei des Großen Raths, welches für 6 Tag auf den Kanzleisch gelegt wird. —

Die Botschaft des Direktoriums, in Rücksicht der Bittschrift des Br. Hartmanns, ehemaligem Repräsentant. (Siehe Sitzung des Gr. Raths vom 7ten Aug.) Wird in Berathung genommen.

Muce begreift nicht, wie das Direktorium uns zu einer solchen Berathung einladen kann, da wir doch nicht Richter sind, und eben so wenig Richter des obersten Gerichtshofes seyn können; wer nur einigermaßen Begriff hat, was die Ordnung eines Staa-

tes ist, muß fühlen, daß wenn wir nicht alle Grundsätze und mit diesen alle Ordnung über den Haufen werfen wollen, wir uns durchaus nicht mit dem Urtheil des obersten Gerichtshofes über unser ehemaliges Mitglied befassen können.

Hierz weiß freilich, daß wir nicht Richter sind, aber er weißt auch, daß der oberste Gerichtshof nicht Richter und Gesetzgeber zugleich seyn kann; er kennt kein Gesetz, nach welchem Hartmann verurtheilt werden konnte, und da das Direktorium auch kein solches kannte, so hat es uns diese Sache zugewiesen, die wir also nicht abweisen, sondern untersuchen sollen, daher fodert er hierüber eine Untersuchungs-Commission.

Vellegrini: die Frage muß gehörig gesetzt werden, um recht entschieden werden zu können. Die Gewalten im Staat sind freilich getrennt, aber die Gesetzgebung, als wahre Stellvertretung des Volks, ist die oberste Gewalt, und daher hat dieselbe auch das Recht das Direktorium zur Ordnung zu weisen, wenn es über seine Gränze hinaus geht; eben so auch hat das gleiche Verhältnis gegen den obersten Gerichtshof statt; wenn dieser sich anmaßt Gesetze zu machen, so sind wir als das unmittelbarste Organ des Volks berechtigt, dieses zu untersagen; ohne diese Einrichtung wäre die ärgerliche Freiheit gefahret; da nun hier behauptet wird, daß der oberste Gerichtshof über seine Gränzen hinausgegangen sey, so sollen wir die Sache untersuchen, und daher stimme ich zur Niederlegung einer Commission.

Um mir glaubt, der oberste Gerichtshof habe seiner Pflicht gemäß gehandelt; er wundert sich aber keineswegs über die Einwendungen, die Hartmann macht, denn daran sind wir uns gewohnt, weil schon damals, als wir Untersuchung erklärten, Hartmann dawider protestirte, und als der Senat diese bestätigte, ward beim obersten Gerichtshof protestirt wider die Untersuchung, welche die Gesetzgebung erkannt hatte, also ist sich nicht zu verwundern, daß jetzt die Protestation auch gegen den obersten Gerichtshof bey uns wieder anfängt; allein wenn die Gewalten sollen getrennt seyn, so können wir gegen die Urtheile der obersten richterlichen Gewalt durchaus nichts unternehmen, denn jede der obersten Gewalten ist in der Stelle, die ihr die Constitution angewiesen hat, durchaus unabhängig. Freilich fehlt in unsrer Verfassung eine Stelle, die zwischen den obersten Gewalten entscheide, wenn diese in Uneinigkeit mit einander kommen; aber nicht wir, können Constitutionsverbesserungen entwerfen. Da wir uns also gar nicht mit den Urtheilen des obersten Gerichtshofs befassen können, und dieses am allerwenigsten thun sollen, wenn dieselben eines unsrer Mitglieder angehen, so fodere ich Tagesordnung über die Botschaft des Direktoriums.

Billetter wundert sich nicht über die Botschaft des Direktoriums, weil dieses wahrscheinlich auch kein Gesetz kannte, welches den obersten Gerichtshof berechtigte einen Volksrepräsentanten abzusetzen, und wo bleibt die Unabhängigkeit der Stellvertretung, wenn wir dieses zugeben? Da also der oberste Gerichtshof ohne ein Gesetz zu haben, willkürlich urtheilt und folglich über seine Rechte hinausgeht, so haben wir Pflicht auf uns, die Constitution zu schützen, und sollen also die Sache durch eine Commission näher untersuchen.

E scher: die Hauptursache, welche Hr. Hartmann in seiner Zuschrift ausstellt, um sich mit derselben an das Direktorium und an uns wenden zu können, besteht in der Darstellung der Gefahr, die daraus entsteht, daß die Constitution keinen höhern Richter als den obersten Gerichtshof aufstellt; soll dieses eine Art von Cassationsbegehren gegen Hartmanns Urtheil seyn, so ist offenbar, daß wir nicht in dasselbe eintreten können, weil wir nur Gesetzgeber, nicht aber Revisionsrichter sind; soll aber dieses ein Antrag zu einer Constitutionsverbesserung seyn, so muß sich Hartmann an den Senat, nicht an uns wenden. Also unter diesen beiden Gesichtspunkten können wir uns nicht mit diesem Gegenstand beschäftigen. Ueberdem klagt Hartmann: der Obergerichtshof sey über seine Rechte ausgetreten, weil er Gegenstände untersuchte über die Hartmann nicht bestimmt angeklagt wurde; allein als wir diesen dem obersten Gerichtshof überantworteten, beschlossen wir bestimmt, daß sein Betragen als Commissär untersucht werden soll: in wie weit dieser Beschluß richtig und die Anklage selbst förmlich war, können wir nicht mehr untersuchen. Damals machte ich Einwendungen dagegen, aber die Mehrheit entschied, der Senat bestätigte und der oberste Gerichtshof nahm an, also können wir constitutionsmäßig auch hierüber nicht mehr eintreten. Aber besonders seltsam ist es behaupten zu wollen, der Obergerichtshof habe seine Gewalt überschritten, weil er Hartmann verurtheilte ohne bestimmte Gesetze gehabt zu haben; ließen wir nicht die Richter über ein Jahr lang strafen ohne ihnen ein Gesetzbuch zu geben? und hatten sie nicht der Constitution zufolge das Recht, nach alter Übung ihrer individuellen Ueberzeugung gemäß zu urtheilen? behaupten wollen, kein Richter habe das Recht einen Repräsentanten seiner Stelle zu entsetzen, ist wahrlich etwas zu viel Sorgfalt für uns angewandt; dann schon macht es die Constitution schwierig genug, einen Repräsentanten vor Gericht zu ziehen, ohne daß wir uns auch noch einen Theil des Endurtheils, nämlich die Entsetzung vorbehalten, wo u uns die Constitution durchaus nicht berechtigt; also müssen wir, wenn wir nicht unsre Gewalt überschreiten wollen, zur Tagesordnung gehen. (Die Fortsetzung folgt.)